

# Bundesgesetzblatt <sup>1949</sup>

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 1985

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 85	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ..... 2129-8	1950
27. 9. 85	Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden nach dem Sozialgesetz- buch ..... neu: 86-7-3-1	1952
1. 10. 85	Siebzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (17. Bemessungsverordnung) ..... neu: 8232-37-17; 8232-37-16	1953
4. 10. 85	Sechste Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung ..... 7847-11-5-3	1955
8. 10. 85	Verordnung über die Aussetzung des Zensus im Produzierenden Gewerbe ..... neu: 708-20-2	1956
8. 10. 85	Vierte Verordnung zur Änderung der EWG-Handwerk-Verordnung ..... 7110-1-3	1957
8. 10. 85	Erste Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung ..... neu: 7141-6-1-6-1; 7141-6-1-6, 7141-6	1958
23. 9. 85	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ..... 424-2-1-1	1967

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33 .....	1968
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1969
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1969

## Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vom 4. Oktober 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt, und“.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. entstehende Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird, für Anlagen des Betreibers genutzt wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach den Nummern 1 bis 3 vereinbar ist.“

d) Der Wortlaut des § 5 in der vorstehend geänderten Fassung wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, bei denen nutzbare Wärme in nicht unerheblichem Umfang entstehen kann und die entsprechend den Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 4 errichtet und betrieben werden müssen.“

#### 2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit die nach Absatz 1 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einem Vorbescheid oder einer Genehmigung geringere Anforderungen gestellt worden sind. Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzu-

haltenden Anforderungen sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Anlagen ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlagen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.

(3) Soweit die Rechtsverordnung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt hat, kann in ihr bestimmt werden, daß bei in Absatz 2 genannten betriebsbereiten Anlagen in näher bestimmten Gebieten für eine bestimmte Frist von den auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen abgewichen werden darf. Dies gilt nur, wenn die Abweichung mit dem in § 1 genannten Zweck vereinbar ist, insbesondere wenn durch technische Maßnahmen an anderen Anlagen des Betreibers oder Dritter insgesamt eine weitergehende Minderung von Emissionen derselben oder in ihrer Wirkung gleicher Stoffe erreicht wird als bei Beachtung der auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

#### 3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen“ durch die Worte „vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen“ ersetzt.

b) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.“

#### 4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der

Anlage zu berücksichtigen. Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ganz oder teilweise widerrufen; § 21 Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Soweit durch Rechtsverordnung die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 abschließend festgelegt sind, dürfen durch nachträgliche Anordnungen weitergehende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht gestellt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) In Absatz 5 werden die Worte „Absätze 1 und 3“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 wird die Textstelle „die §§ 8 und 9,“ gestrichen.

6. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 untersagen.“

7. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Textstelle „§ 7 Abs. 2“ durch die Textstelle „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

8. In § 28 Nr. 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

9. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Anlagen mit erheblichen Emissionsmassenströmen luftverunreinigender Stoffe oder erheblichen Abgasströmen, insbesondere bei Anlagen mit einem Abgasstrom von mehr als 50 000 m<sup>3</sup> je Stunde, sollen Anordnungen nach Satz 1 getroffen werden, soweit eine Überschreitung der in Rechtsvorschriften, Auflagen oder Anordnungen festgelegten Emissionsbegrenzungen nach der Art der Anlage nicht ausgeschlossen werden kann.“

10. In § 32 Abs. 1 Satz 4, § 34 Abs. 1 Satz 4, § 35 Abs. 2 Satz 2, § 43 Abs. 2 werden die Textstellen „§ 7 Abs. 2“ jeweils durch „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

11. § 48 wird um folgende Nummer 4 ergänzt:

„4. die von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen bei Anlagen, für die Regelungen in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 oder 3 vorgesehen werden können, unter Berücksichtigung insbesondere der dort genannten Voraussetzungen.“

12. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Textstelle „§ 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4“ durch die Textstelle „§ 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 sind die Worte „§ 16 Satz 1“ durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2,“ zu ersetzen.

## Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. Oktober 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

**Verordnung  
zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden  
nach dem Sozialgesetzbuch**

**Vom 27. September 1985**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und des § 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

Die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind befugt,

1. nach § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Abschriften, Vervielfältigungen, Negative und Ausdrucke von auf Datenträgern gespeicherten Daten,
  2. nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Unterschriften und Handzeichen
- zu beglaubigen.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 39 des Sozialgesetzbuchs –  
Verwaltungsverfahren – auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. September 1985

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Siebzehnte Verordnung  
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen  
gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung  
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter  
(17. Bemessungsverordnung)**

Vom 1. Oktober 1985

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1985 endgültig auf 4 433 000 000 DM und

für 1986 vorläufig auf 4 600 000 000 DM festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1985 (in Vomhundertteilen) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,125
Westfalen	auf 11,930
Hessen	auf 8,026
Rheinprovinz	auf 14,318
Oberbayern	auf 5,276
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,487
Rheinland-Pfalz	auf 5,745
für das Saarland	auf 1,531
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,540
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,096
Unterfranken	auf 1,928

Schwaben	auf 2,632
Württemberg	auf 8,833
Baden	auf 7,175
Berlin	auf 3,513
Schleswig-Holstein	auf 4,005
Oldenburg-Bremen	auf 2,386
Braunschweig	auf 1,334
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,777
Seekasse	auf 0,343

und

für 1986 (in Vomhundertteilen) vorläufig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,125
Westfalen	auf 11,930
Hessen	auf 8,026
Rheinprovinz	auf 14,318
Oberbayern	auf 5,276
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,487
Rheinland-Pfalz	auf 5,745
für das Saarland	auf 1,531
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,540
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,996
Unterfranken	auf 1,928
Schwaben	auf 2,732
Württemberg	auf 8,833
Baden	auf 7,175
Berlin	auf 3,513
Schleswig-Holstein	auf 4,005
Oldenburg-Bremen	auf 2,386
Braunschweig	auf 1,334
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,777
Seekasse	auf 0,343

## § 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

## § 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1985 bezogenen Vorschriften der 16. Bemessungsverordnung vom 18. Juli 1984 (BGBl. I S. 1019) außer Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1985

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung  
Vom 4. Oktober 1985**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung vom 25. August 1977 (BGBl. I S. 1741), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 4 a wird wie folgt gefaßt:

„Kleinerzeuger 1984/1985“.

2. Nach § 4 a wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 4 b  
Kleinerzeuger 1985/1986

(1) Die für die Zeit vom 1. Juni 1985 bis zum 31. März 1986 zu entrichtende Abgabe verringert sich bei Kleinerzeugern für die auf diesen Zeitraum bezogene Höchstmenge von 60 000 kg um 0,90 DM je 100 kg Milch. Kleinerzeuger im Sinne von Satz 1 sind auch Abgabeschuldner, die vor dem 1. April 1985 die Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen aufgenommen oder wieder aufgenommen haben und im übrigen die Voraussetzungen des § 4 a Abs. 1 Nr. 2 erfüllen.

(2) § 4 a Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft.

Bonn, den 4. Oktober 1985

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

---

**Verordnung  
über die Aussetzung des Zensus im Produzierenden Gewerbe  
Vom 8. Oktober 1985**

Auf Grund des § 8 Nr. 3 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Die Erhebungen nach § 3 Buchstabe D, § 5 Buchstabe C und § 6 Buchstabe C des Gesetzes werden ausgesetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

---

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der EWG-Handwerk-Verordnung  
Vom 8. Oktober 1985**

Auf Grund des § 9 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 der EWG-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 252), wird jeweils das Wort „übrigen“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Fertigpackungsverordnung  
Vom 8. Oktober 1985**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und des § 17 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c bis g, Nr. 2 bis 5, Nr. 7 Buchstaben d, f, g und Nr. 9, die Bestimmungen des § 17 a auch in Verbindung mit § 17 b, des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft, zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 und § 17 a, auch in Verbindung mit § 17 b, des Eichgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit, zu § 17 a, auch in Verbindung mit § 17 b, des Eichgesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, nach Anhörung von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gemäß § 17 a Abs. 2 des Eichgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585; 1982 I S. 155), geändert durch § 16 der Verordnung vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für Lebensmittel, die zu den in § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bezeichneten Zwecken abgegeben werden.“

2. In § 4 werden in den Absätzen 2 und 5 jeweils die Worte „zuständigen Behörde“ durch die Worte „Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“ und in den Absätzen 3 und 4 jeweils die Worte „zuständige Behörde“ durch die Worte „Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 7 wird neu erlassen und dabei wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Feinkostsoßen und Senf,“.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend davon sind feste Deodorants und Erfrischungstifte nach Volumen zu kennzeichnen.“

4. § 10 Abs. 2 wird neu erlassen; ihm wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden mehrere einzelne Fertigpackungen, die nach Satz 1 Nr. 4 von der Kennzeichnung der Füllmenge befreit sind, zusätzlich verpackt und beträgt die gesamte Füllmenge mehr als 100 Gramm, so ist auf dieser Verpackung die Anzahl und die Füllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben.“

5. § 11 wird neu erlassen und § 12 wird durch folgende §§ 12 und 13 ersetzt:

**„§ 12**

**Grundpreisangabe**

(1) Wer zur Abgabe an Letztverbraucher Fertigpackungen mit Lebensmitteln in Nennfüllmengen von nicht weniger als 5 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter anbietet oder für sie unter Angabe von Preisen wirbt, hat den von ihm geforderten Preis für ein Kilogramm oder Liter anzugeben (Grundpreis). Das gleiche gilt für Fertigpackungen mit

Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel,  
Wasch- und Reinigungsmitteln,  
kosmetischen Mitteln,  
Putz- und Pflegemitteln,  
Klebstoffen,  
gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichmitteln,  
Mineralölen und Brennstoffen

in Nennfüllmengen von nicht weniger als 10 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter.

(2) Bei Fertigpackungen, deren Nennfüllmenge 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, darf als Grundpreis der Preis für 100 Gramm oder Milliliter des Erzeugnisses angegeben werden.

(3) Bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

### § 13

#### Allgemeine Befreiung von der Grundpreisangabe

(1) Die Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich bei Fertigpackungen,

1. die nach anderen Größen als nach Gewicht oder Volumen oder ohne Füllmengenangabe abgegeben werden dürfen,
2. die verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind,
3. bei denen das Behältnis aus besonders wertvollen Werkstoffen hergestellt ist und ausschließlich Geschenkzwecken dient,
4. deren Preis einen Betrag von 0,10 DM oder ein ganzes Vielfaches hiervon, jedoch nicht mehr als 1,— DM beträgt,
5. soweit es sich um Angebote oder Werbung gegenüber Letztverbrauchern handelt, die die Fertigpackung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden,
6. die von den in § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes genannten Stellen abgegeben werden, wenn die Fertigpackungen ursprünglich für die eigene Versorgung bestimmt waren.

(2) Die Angabe eines neuen Grundpreises ist nicht erforderlich

1. bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Preis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird,
2. bei Fertigpackungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Preis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird.“

6. § 14 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt gefaßt:

### „§ 14

#### Befreiung von der Grundpreisangabe für Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen

Die Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich bei Fertigpackungen mit

1. Langusten, Hummer, Crabmeat, echtem Kaviar oder Lachs, Gänseleberpastete oder sonstigen Lebensmitteln, die zu einem Preis von mehr als 50,— DM für das Kilogramm oder Liter zur Abgabe an Letztverbraucher feilgehalten werden,
2. Butter,
3. Schokoladenwaren, ausgenommen die Erzeugnisse nach Anlage 1 Nr. 11, Zuckerwaren und Dauerbackwaren mit einer Füllmenge von weniger als 100 Gramm,
4. figürlichen Schokoladen- und Zuckerwaren, sofern das Gesamtgewicht der Einzelstücke unter 50 Gramm mehr als die Hälfte der Nennfüllmenge beträgt,
5. Kaffee, Tee und teeähnlichen Erzeugnissen in Aufgußbeuteln,
6. konzentrierten Fruchtsäften, getrockneten Fruchtsäften, Getränkpulvern und Getränkekonzentraten, auf denen die zur Zubereitung erforderliche Flüssigkeitsmenge angegeben ist,
7. Geliermitteln,
8. Torten und Tortenteilen,
9. Backmischungen,
10. Fertiggerichten sowie konzentrierten oder diätetischen Lebensmitteln, die durch Zusatz von Flüssigkeit Fertiggerichte oder fertige Teilgerichte werden,
11. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen,
12. Parfums,
13. parfümierten Duftwässern, die mindestens drei Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten,
14. Zweitaktölen.“

8. In § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „und“ jeweils durch „oder“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Grundpreisangabe bei Abtropfgewichten“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

10. § 21 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Fertigpackungen mit Dispersionsfarben bis einschließlich 20 Liter sind nach Volumen zu kennzeichnen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Fertigpackungen mit Kohlen, Koks oder Briketts darf von der Füllmengenangabe nach § 16 des Eichgesetzes nur abgesehen werden, wenn die Füllmenge in Begleitpapieren angegeben ist. Fertigpackungen mit diesen Erzeugnissen dürfen nur mit einer Nennfüllmenge von 25, 50 oder 75 Kilogramm in den Verkehr gebracht werden; ausgenommen sind Fertigpackungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hergestellt worden sind oder sich dort in freiem Verkehr befunden haben.“

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Eichgesetzes und § 33 a Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung gelten entsprechend.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Unverpacktes Brot mit einem Gewicht von mehr als 250 Gramm darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht leicht erkennbar und deutlich lesbar auf dem Brot oder durch ein Schild auf oder neben dem Brot angegeben ist. Die §§ 1, 6, 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und die §§ 18 und 20 gelten entsprechend.“

13. § 33 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 16 Abs. 2 des Eichgesetzes und die §§ 5, 6 Abs. 1 und 4, §§ 18, 29 bis 31 und 33 a Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung gelten entsprechend.“

14. Die Überschrift des Sechsten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt

Ausnahmen, Nachschau, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften“.

15. Vor § 34 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Ausnahmen

Die §§ 15 bis 17 des Eichgesetzes sowie die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

1. Fertigpackungen, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, ausgenommen Fertigpackungen mit dem EWG-Zeichen der Anlage 9,
2. Fertigpackungen, deren Menge nicht nach Gewicht, Volumen oder Länge zu kennzeichnen ist und die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden,
3. Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind,
4. geeichte formbeständige Behältnisse.“

16. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Prüfung von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

17. § 35 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 1“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1, § 7 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3, 4 oder 5, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2, §§ 11, 17 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 oder Abs. 4, §§ 18, 20 Abs. 1 oder 2, § 21 Abs. 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 3 über die Kennzeichnung von Fertigpackungen oder die Aufbringung oder die Art und Weise von Angaben auf Fertigpackungen zuwiderhandelt.“

c) Nach Absatz 1 Nr. 14 wird folgende Nummer 14 a eingefügt:

„14 a. entgegen § 31 Abs. 4 Satz 2 Fertigpackungen mit Kohlen, Koks oder Briketts mit einer dort nicht aufgeführten Nennfüllmenge in den Verkehr bringt.“

d) Nach Absatz 1 Nr. 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. entgegen § 12 Abs. 1 oder 3 oder § 19 den Grundpreis nicht oder nicht ordnungsgemäß angibt.“

e) Nach Absatz 1 Nr. 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:

„15 a. entgegen § 32 Abs. 6 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit den §§ 1, 6, 18 oder 20 Abs. 1 oder 2 unverpacktes Brot nicht oder nicht ordnungsgemäß mit den dort bezeichneten Angaben versehen oder mit einem nicht in Anlage 1 Nr. 14 Spalte 4 aufgeführten Nenngewicht gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

f) An die Stelle von Absatz 3 tritt folgender neuer Absatz 3:

„(3) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, soweit sie § 6 Abs. 1, §§ 18 und 20 Abs. 1 oder 2 betrifft, Nr. 5 a und 8 bis 14 a gelten auch für offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden.“

### Artikel 2

Die Anlagen zur Fertigpackungsverordnung werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 werden Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 7, 8 Buchstabe b, Nummer 9 und 14 wie folgt geändert und folgende Nummer 15 eingefügt:

Erzeugnisse	Füllmengenbereich, in dem nur Fertigpackungen mit den in Spalten 3 und 4 genannten Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden dürfen	Nennfüllmenge in Liter bzw. Gramm	
		EG-Werte <sup>1)</sup>	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4
„1. a) Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weine der Tarifstellen 22.05 A und B des GZT sowie Likörwein (GZT: ex 22.05 C), Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht (GZT: 22.04)	0,005 bis 10 l	0,10 – 0,25 – 0,375 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 – 3 – 5 – 6 – 9 – 10 für die Ausrüstung von Luftfahrzeugen außerdem: 0,187 bis 31. 12. 1985: 0,73 * bis 31. 12. 1988: 0,35 – 0,70 – 1,25 *	
4. a) Spirituosen und sonstige alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (GZT: 22.09)	0,005 bis 10 l	0,02 – 0,03 – 0,04 – 0,05 – 0,10 – 0,20 – 0,50 – 1 – 1,5 – 2 – 2,5 – 3 bis 31. 12. 1988: 0,35 – 0,375 – 0,70 – 0,75	0,25 – 5 – 10 bis 31. 12. 1988: 0,025
7. Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (GZT: ex 04.01), ausgenommen Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke und andere fermentierte oder gesäuerte Milch; Milchlischgetränke (GZT: 22.02 B)	0,005 bis 10 l	0,20 – 0,25 – 0,50 – 0,75 – 1 – 2 bis 31. 12. 1988: 0,10	0,10 – 0,33 – 1,5 – 3 – 4 – 5 – 10

Erzeugnisse	Füllmengenbereich, in dem nur Fertig- packungen mit den in Spalten 3 und 4 genannten Nenn- füllmengen in den Verkehr gebracht werden dürfen	Nennfüllmenge in Liter bzw. Gramm	
		EG-Werte <sup>1)</sup>	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4
8. b) Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, keine Milch oder kein Milchlaktose enthaltend, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07 des GZT sowie Konzentrate (GZT: 22.02 A)	0,20 bis 10 l	0,20 – 0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 bis 31. 12. 1988: 0,70	0,70 – 9
9. Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker, mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger (GZT: 20.07 B) – nicht konzentrierte Säfte –, Fruchtnektar	0,125 bis 10 l	0,125 – 0,20 – 0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 bis 31. 12. 1988: 0,70; 0,18 – 0,35 (nur Metall Dosen)	0,70 – 3 – 4 – 5 – 10
14. Brot (außer Knäckebrot nach Anlage 3 Nr. 19.2)			
a) ungeteilt oder in Stücke geteilt	mehr als 250 bis 10 000 g		500 – 750 – 1 000 – 1 250 – 1 500 – 1 750 – 2 000 sowie sonstige Vielfache von 500
b) in Scheiben geschnitten	mehr als 100 bis 10 000 g		125 – 250 – 500 – 750 – 1 000 – 1 250 – 1 500 – 2 000 – 2 500 – 3 000
15. Margarine, Halbfettmargarine	50 bis 5 000 g	125 – 250 – 500 – 1 000 – 1 500 – 2 000 – 2 500 – 5 000	62,5 – 4 000 "

<sup>1)</sup> Die mit \* gekennzeichneten Werte sind nur für eingeführte oder zur Ausfuhr bestimmte Fertigpackungen zulässig.

2. In Anlage 2 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2 a	Handarbeits-, Stopf- und Reihgarne	5 – 10 – 20 – 50 und Vielfache von 50	5 – 10 – 20
2 b	Sticktwist	–	8"

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Unverbindliche Werte für Nennfüllmengen und Behältnisvolumen von Fertigpackungen gemäß § 17 a Abs. 1 Nr. 5 des Eichgesetzes“.

b) Die Nummern 10.4, 10.9, 11.2, 12, die Überschrift zu Nummer 18 und die Nummern 19.1, 20.1.1, 21.2.1, 21.4.1, 21.4.2, 21.6, 23.4.1, 24.1, 24.3, 24.4, 40, 41 und 60 werden wie folgt gefaßt; außerdem werden folgende Nummern 10.11, 23.4.2 bis 23.4.4 und 24.7 eingefügt:

Erzeugnis	Nennfüllmenge				Behältnisvolumen in ml	
	in g		in ml		EG-Werte	nationale Werte
	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte		
1	2	3	4	5	6	7
10.4 gezuckerte Kondensmilch-erzeugnisse		170 – 400				
10.9 Frischkäse	62,5 – 125 – 250 – 500 – 1 000 – 2 000 – 5 000	100 – 150 – 200 – 400				
10.11 Butterzubereitungen		62,5				
11.2 Würstchen		180 – 300 – 360 – 400 – 720 – 900 – 1 650 – 3 300				
12. Fischerzeugnisse:						
12.1 Fischerzeugnisse, Krusten-, Schalen- und Weichtiere ohne Aufguß- flüssigkeit im Sinne von § 11 Abs. 1 (die Werte gelten für das angegebene Gesamtgewicht)		65 – 75 – 90 – 110 – 150 – 190 – 300 – 350 – 400 – 600 – 1 500 – 1 650 – 2 500				
12.1.1 für Sardellenpaste		60 an Stelle von 65				
12.1.2 für importierte Krusten-, Schalen- und Weichtiere außerdem		105 – 115				
12.1.3 für importierte Sardinen, Sardellen, Anchovis, Bris- linge, Sprotten, Sild und andere Heringszuberei- tungen außerdem		60 – 105 – 120 – 325 – 780 – 800				
12.1.4 für importierte Thunfische und Makrelen außerdem		80 – 115 – 165 – 185 – 240 – 830 – 1 750				
12.1.5 für importierte Störe und Kilka		160 – 240				
12.2 Fischerzeugnisse, Krusten-, Schalen- und Weichtiere in Aufguß- flüssigkeit im Sinne von § 11 Abs. 1 (die Werte gelten für das angegebene Abtropfgewicht)		65 – 75 – 90 – 110 – 150 – 175 – 225 – 275 – 300 – 400 – 600 – 750 – 1 250 – 1 500 – 1 750 – 2 500				
12.2.1 für importierte Krusten-, Schalen- und Weichtiere außerdem		55 – 70 – 120 – 130 – 140 – 185 – 280 – 340 – 400				

Erzeugnis	Nennfüllmenge				Behältnisvolumen in ml	
	in g		in ml		EG-Werte	nationale Werte
	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte		
1	2	3	4	5	6	7
12.2.2 für importierte Sardinen, Sardellen, Anchovis, Brislinge, Sprotten, Sild und andere Heringszubereitungen außerdem		70–85				
12.2.3 für importierte Thunfische und Makrelen außerdem		80–1 400				
18. Getreideerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse						
19.1 Feine Backwaren und Dauerbackwaren (außer Paniermehl)		150–175– 300–400– 600–750– 1 250– 1 500– 1 750				
20.1.1 für getrocknete Früchte außerdem		100–200				
21.2.1 für Diabetiker-Konfitüren, -Marmeladen, -Gelees, -Pflaumenmus und -Hagebuttenmus nur		225–430				
21.4.1 Schokoladen- und Zuckerwaren einschließlich kandierten Früchten (außer figürliche Erzeugnisse)		150–175– 300–400– 750				
21.4.2 Figürliche Schokoladen- und Zuckerwaren außerdem		225–1 500				
21.6 Getränkepulver		225–400– 800–1 200				
23.4.1 für Ketchups außerdem				800		
23.4.2 für importierte Ketchups außerdem				750		
23.4.3 für Worcester- und Soja- soße außerdem				140		
23.4.4 für importierte Würzsoßen außerdem				45–57– 140–210– 280		
24.1 Gewürze, Gewürzextrakte und Gewürzzubereitungen sowie sonstige Würzmittel (ausgenommen Erzeugnisse nach Nr. 23.4, 24.2 bis 24.7 und 25)		7,5–12,5– 15–35– 45–60– 70–80– 90–150– 175–300– 350–400– 700				
24.3 Senf				335–670– 875 bis 31.12. 1986: 135–230		

Erzeugnis	Nennfüllmenge				Behältnisvolumen in ml	
	in g		in ml		in ml	
	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1	2	3	4	5	6	7
24.4 Meerrettich						53–95– 150–212– 270–370– 720
24.7 Zitronensaft und zitronensafthaltige Säuerungsmittel, soweit nicht durch Anlage 1 Nr. 9 erfaßt				7,5–75		
40 Pulverförmige Wasch- und Reinigungsmittel					Schachteln: 3 000– 375–750– 1 500– 2 250– 3 750– 7 700– 11 450– 15 200– 18 950– 22 700 Trommeln: 3 950– 7 700– 11 450– 15 200– 18 950– 22 700	3 000– 5 450
41 Scheuerpulver	250–500– 750– 1 000– 10 000	5 000				
60 Putz- und Pflegemittel, unter anderem: Pflegemittel für Leder und Schuhe, Holz und Bodenbeläge, Herde und Metall einschließlich für Kraftfahrzeuge, Fenster und Spiegelgläser einschließlich für Kraftfahrzeuge (GZT: 34.05), Fleckenmittel, Appreturen und Färbemittel für den Haushalt (GZT: 38.12A und 32.09C), Entkalkungsmittel (GZT: 34.02), Deodorierungsmittel für den Haushalt (GZT: 33.06 B), nicht pharmazeutische Desinfektionsmittel	25–50– 75–100– 150–200– 250–375– 500–750– 1 000– 1 500– 2 000– 5 000– 10 000	40–3 000	25–50– 75–100– 150–200– 250–375– 500–750– 1 000– 1 500– 2 000– 5 000– 10 000	40–3 000		

4. In Anlage 4 a Nr. 4 Buchstabe f wird in der Tabelle die Zahl „2,508“ durch die Zahl „2,058“ ersetzt.

5. In Anlage 5 Nr. 4.3 wird die Zahl „0,243“ durch die Zahl „0,266“ ersetzt.

6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 wird gestrichen.

b) In Nummer 28 werden nach den Begriffen „Polyamid (6.6)“, „Polyamid 6“ und „Polyamid 11“ jeweils die Worte „oder Nylon“ eingefügt.

c) In Nummer 29 wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „1,50“ ersetzt.

7. In Anlage 7 Nr. 1 Buchstabe b erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Brutto- oder Nettogewicht der Fertigpackungen in g	größter tatsächlicher Unschärfebereich in g
weniger als 50	0,5
von 50 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 1 500	2,0
von 1 500 bis weniger als 5 000	5,0
5 000 und mehr	das 0,125fache der zulässigen Minusabweichung“.

#### Artikel 3

Die §§ 17, 17 b und 35 Abs. 2 Nr. 8 a und Abs. 3 des Eichgesetzes in der bis zum 1. März 1985 geltenden Fassung werden aufgehoben.

#### Artikel 4

Fertigpackungen, die nach den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 30. Juni 1986 mit dieser Kennzeichnung erstmals in den Verkehr gebracht werden. Fertigpackungen, die nach diesen Vorschriften von der Grundpreisangabe befreit waren und bis zum 30. Juni 1986 erstmals in den Verkehr gebracht werden, dürfen weiterhin ohne Grundpreisangabe abgegeben werden. Fertigpackungen mit Dispersionsfarben, die nicht der Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 3 entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1985 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

#### Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die durch Artikel 2 Nr. 1 in Anlage 1 eingefügte Nummer 15 tritt mit der Aufhebung von § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Margarinegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1841) in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Bekanntmachung**  
**über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**  
**Vom 23. September 1985**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „BIOTEC 85 Düsseldorf – Internationale Konferenz mit Ausstellung für Bio- und Gentechnologie“ vom 15. bis 17. Oktober 1985 in Düsseldorf
2. „heimtextil – Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“ vom 8. bis 11. Januar 1986 in Frankfurt
3. „boot 86 – 17. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“ vom 18. bis 26. Januar 1986 in Düsseldorf
4. „MICRO-COMPUTER '86 – Internationale Frankfurter Mikrocomputer-Messe“ vom 29. Januar bis 2. Februar 1986 in Frankfurt
5. „37. Internationale Spielwarenmesse mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln“ vom 30. Januar bis 5. Februar 1986 in Nürnberg
6. „Musikmesse Frankfurt – Internationale Fachmesse Musikinstrumente, Orchesterelektronik, Musikzubehör, Musikalien“ vom 15. bis 19. Februar 1986 in Frankfurt
7. „ENVITEC 86 – Technik für Umweltschutz – 5. Internationale Messe und Kongreß“ vom 17. bis 21. Februar 1986 in Düsseldorf
8. „Internationale Frankfurter Messe – Internationale Fachmesse für Konsumgüter“ vom 1. bis 5. März 1986 in Frankfurt
9. „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 92. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“ vom 6. bis 10. April 1986 in Wiesbaden
10. „55. interstoff – Fachmesse für Bekleidungstextilien“ vom 15. bis 17. April 1986 in Frankfurt
11. „DRUPA 86 – 9. Internationale Messe Druck und Papier“ vom 2. bis 15. Mai 1986 in Düsseldorf
12. „IFFA – Internationale Fleischwirtschaftliche Fachmesse“ vom 25. Mai bis 1. Juni 1986 in Frankfurt
13. „Internationale Fachmesse ‚fensterbau 86‘“ vom 6. bis 8. Juni 1986 in Karlsruhe
14. „METAV 86 – Der Markt für Metallbearbeitung – Ausstellung für Fertigungstechnik, Automatisierung und Neue Werkstoffe“ vom 19. bis 24. Juni 1986 in Düsseldorf
15. „Internationale Frankfurter Messe – Internationale Fachmesse für Konsumgüter“ vom 23. bis 27. August 1986 in Frankfurt
16. „automechanika – Internationale Fachmesse für Ausrüstung von Autowerkstätten und Tankstellen, Autoersatzteile und -zubehör“ vom 9. bis 14. September 1986 in Frankfurt
17. „56. interstoff – Fachmesse für Bekleidungstextilien“ vom 28. bis 30. Oktober 1986 in Frankfurt

Bonn, den 23. September 1985

Der Bundesminister der Justiz  
 In Vertretung  
 Dr. Kinkel

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 33, ausgegeben am 2. Oktober 1985

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 85	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/85 – Erhöhung des Zollkontingents 1985 für Bananen) ..... 613-2-1	1114
23. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie .....	1115
29. 8. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Änderung des Artikels 14 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) .....	1115
2. 9. 85	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1116
5. 9. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-israelischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß- und Erbschaftsteuern .....	1117
5. 9. 85	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention .....	1118
6. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung .....	1118
10. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	1119
12. 9. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit ..	1119
12. 9. 85	Bekanntmachung der deutsch-norwegischen Vereinbarung zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungübereinkommens .....	1121
13. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	1123
16. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	1122
17. 9. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1123
18. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht .....	1125
18. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .....	1125
18. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins .....	1126
20. 9. 85	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der „Southern Illinois University“ in der Bundesrepublik Deutschland .....	1127

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
19. 9. 85 Verordnung TSF Nr. 6/85 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	11 681	(178	24. 9. 85)	1. 10. 85
20. 9. 85 Verordnung Nr. 17/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	11 885	(181	27. 9. 85)	10. 10. 85
19. 9. 85 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80	12 241	(187	5. 10. 85)	21. 11. 85
6. 9. 85 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen) 96-1-2-29	12 373	(189	9. 10. 85)	21. 11. 85
6. 9. 85 Neufassung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen) 96-1-2-29	12 374	(189	9. 10. 85)	21. 11. 85

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 8. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2473/85 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1985 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	L 234/49	31. 8. 85
29. 8. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2474/85 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	L 234/78	31. 8. 85
29. 8. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2475/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 777/85 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90	L 234/80	31. 8. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	- vom
3. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2493/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 237/5	4. 9. 85
3. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2494/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Milchsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.16 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 237/6	4. 9. 85
4. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2506/85 der Kommission zur zweiten Verlängerung der Gültigkeitsdauer der in Belgien gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85 und (EWG) Nr. 978/85 abgeschlossenen Verträge über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 238/31	5. 9. 85
12. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2574/85 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse für den zweiten Zwölfmonatszeitraum	L 246/14	13. 9. 85
12. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2576/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 hinsichtlich der Zahlungsfristen für von den Interventionsstellen angekaufte Butter	L 246/19	13. 9. 85
13. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2589/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2264/69 über die Anträge auf Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen	L 247/6	14. 9. 85
<b>Andere Vorschriften</b>		
3. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2503/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 238/9	5. 9. 85
4. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2507/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kleinuhrwerke, gangfertig, der Tarifnummer 91.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 238/83	5. 9. 85
4. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2508/85 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 2350/85 über die Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 238/34	5. 9. 85
23. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2515/85 der Kommission über die Anträge auf Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei	L 243/1	11. 9. 85
5. 8. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2526/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 27 hinsichtlich des für Anträge und Anmeldungen nach der Verordnung Nr. 17 des Rates zu verwendenden Formblatts	L 240/1	7. 9. 85
5. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2529/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Polypropylen in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 der Tarifstelle 39.02 C e IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 240/21	7. 9. 85
5. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2530/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Polypropylen in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 der Tarifstelle 39.02 C ex IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 240/22	7. 9. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
11. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2557/85 der Kommission zur Durchführung der Beschlüsse Nrn. 1/85, 2/85 und 3/85 des AKP-EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“	L 244/11	12. 9. 85
11. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2558/85 der Kommission zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1985/86)	L 244/17	12. 9. 85
11. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2559/85 der Kommission zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erdbeeren der Tarifstelle ex 08.08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1985/86)	L 244/19	12. 9. 85
11. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2560/85 der Kommission zur Festsetzung von Platfonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1986)	L 244/21	12. 9. 85
11. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2563/85 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	L 244/11	12. 9. 85
12. 9. 85 Empfehlung Nr. 2575/85/EGKS der Kommission zur gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Brasilien und zur Änderung der Empfehlung Nr. 41/85/EGKS	L 246/15	13. 9. 85
12. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2585/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyesterseidspinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 246/57	13. 9. 85
16. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2616/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China	L 250/1	19. 9. 85
17. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2621/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 250/16	19. 9. 85
19. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2640/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 251/18	20. 9. 85
18. 9. 85 Entscheidung Nr. 2641/85/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das vierte Quartal 1985 gemäß der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 251/19	20. 9. 85
20. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2662/85 der Kommission, mit der die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen werden	L 252/15	21. 9. 85
23. 9. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2668/85 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 253/5	24. 9. 85

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 415. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,  
abgeschlossen am 1. September 1985,  
ist im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28. September 1985 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs  
sowie Hinweise auf die  
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung  
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28. September 1985 kann zum Preis von 4,50 DM  
(3,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer)  
gegen Voreinsendung des Betrages  
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)  
bezogen werden.